

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Antrag

Traktandum ; Geschäft-/Dossier: 2023-419; Aktenplan: 1.13.3
IDG-Status: öffentlich
Publikation: integral

Staatliche Kostenbeiträge 2026-2031: Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Tätigkeitsprogramm

Antrag

1. Vom Bericht betreffend Ökumenischer Bericht der Reformierten und der Katholischen Kirche im Kanton Zürich zur Verwendung der Kostenbeiträge des Staates in der Beitragsperiode 2020–2025 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Tätigkeitsprogramm 2026–2031 der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft im Kanton Zürich wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Vorbehältlich der Bewilligung des Rahmenkredits 2026–2031 von 300 Mio. Franken durch den Kantonsrat für staatliche Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften für Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wird zur Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in den Jahren 2026–2031 ein Rahmenkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.
4. Die Bewilligung des Rahmenkredits gemäss Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. g der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum und wird unter Angabe der Referendumsfrist im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Bericht

1 Ausgangslage

Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) legt fest, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften für die Dauer von jeweils sechs Jahren "Programme zur Erbringung von Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung" erstellen. Der Kanton unterstützt diese Tätigkeiten "insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur" (§ 19 KiG) mit Kostenbeiträgen. § 16 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (VO KiG-GjG; LS 180.11) hält fest, dass die Tätigkeitsprogramme auch die Tätigkeiten der Kirchgemeinden umfassen und Auskunft geben "über den Inhalt, die beabsichtigte Wirkung, den Adressatenkreis, die Art der Leistungserbringung sowie die Finanzierung der erfassten Tätigkeiten".

Nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes am 1. Januar 2010 folgte von 2010 bis 2013 zunächst eine verkürzte Beitragsperiode. Daran schloss von 2014 bis 2019 die erste ordentliche, über sechs Jahre

laufende Beitragsperiode an, für die die Kirchen erstmals – je separat – Tätigkeitsprogramme einreichten. Von 2020 bis 2025 folgte die zweite ordentliche Beitragsperiode, für die die Kirchen im März 2018 ein nunmehr gemeinsames, ökumenisches Programm einreichten. Auf dessen Basis bewilligte der Kantonsrat im November 2018 einen Rahmenkredit in Höhe von 300 Mio. Franken bzw. von jährlich 50 Mio. Franken als Unterstützungsbeiträge für die kirchlichen Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

§ 20 Abs. 2 VO KiG-GjG sieht vor, dass der Kantonsrat den Rahmenkredit über die staatlichen Kostenbeiträge zu den Tätigkeiten der Kirchen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zusammen mit dem Budget im zweitletzten Jahr vor Beginn einer Beitragsperiode verabschiedet. Im Hinblick auf die Beitragsperiode 2026–2031 bedeutet dies, dass die Kirchen ihr Tätigkeitsprogramm bis spätestens Ende April 2024 bei der zuständigen Direktion der Justiz und des Innern einreichen. Die Erstellung des Tätigkeitsprogramms obliegt auf Seiten der Landeskirche dem Kirchenrat, wobei § 21 Abs. 3 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FIVO; LS 181.13) festlegt, dass dieser der Kirchensynode das Tätigkeitsprogramm und die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode im Jahr der Einreichung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Da das Tätigkeitsprogramm für die Beitragsperiode 2026–2031 besondere Ausgaben zur Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften vorsieht, wird der Kirchensynode überdies die Bewilligung eines Rahmenkredits in Höhe von 6 Mio. Franken für diesen Zweck beantragt.

2 Tätigkeitsbericht 2020–2025

Über die laufende Periode legen die Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich gemäss § 22 KiG im separaten "Ökumenischen Bericht der Reformierten und der Katholischen Kirche im Kanton Zürich zur Verwendung der Kostenbeiträge des Staates in der Beitragsperiode 2020–2025" gemeinsam Rechenschaft ab. Der Tätigkeitsbericht legt dar, dass die Landeskirche und die katholische Kirche im Kanton Zürich ihre Geldmittel in den Jahren 2020 bis 2023 grundsätzlich in der Weise einsetzten, wie sie es in ihren Tätigkeitsprogrammen vorgesehen hatten. Diese Tätigkeiten werden zur Hauptsache von den Kirchen selbst bzw. aus Steuermitteln der natürlichen und der juristischen Personen und nur zu einem Teil vom Staat finanziert. Daran wird sich aller Voraussicht nach auch in den beiden verbleibenden Jahren der laufenden Beitragsperiode nichts ändern, wie der im Tätigkeitsbericht ebenfalls enthaltende Ausblick auf die Jahre 2024 und 2025 zeigt. Neben dem eigentlichen Bericht enthält der Tätigkeitsbericht ausserdem eine Zusammenfassung der vom Institut für Politikwissenschaft an der Universität Zürich durchgeführten Studie zu den "Kirchlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich" sowie der diese ergänzenden Studie über den "Beitrag der anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zum Gemeinwohl", die vom Religionswissenschaftlichen Seminar und vom Soziologischen Institut der Universität Zürich erarbeitet wurde. Während die erste der beiden Studien zum Ergebnis kommt, dass die Kirchen zwar nach eigener Einschätzung Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung in einem ähnlichen Umfang erbringen wie bei der ersten Untersuchung im Jahr 2017, die kirchlichen Angebote bei der Bevölkerung jedoch inzwischen auf weniger Resonanz stossen, zeigt die zweite Studie auf, dass die Kirchen darüber hinaus weitere Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erbringen, die von der Studie des Instituts für Politikwissenschaft nicht erfasst werden. So stellen die anerkannten Religionsgemeinschaften der Gesellschaft soziales Kapital zur Verfügung und leisten auch mit ihrer Wertevermittlung und politischer Partizipation einen Beitrag zur Gesellschaft. Dass die Kostenbeiträge des Staates für die Leistungen der Kirchen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung nach wie vor gerechtfertigt sind, wird schliesslich anhand einer Übersicht über die eingesetzten finanziellen Mittel in den Jahren 2020–2022 dargelegt.

3 Tätigkeitsprogramm 2026–2031

Nachdem der Kirchenrat die Möglichkeit der Einreichung eines separaten, von der Römisch-katholischen Körperschaft unabhängigen Tätigkeitsprogramms geprüft hat, ist er zur Überzeugung gelangt, dass die Vorteile eines gemeinsamen Tätigkeitsprogramms gegenüber den damit verbundenen Nachteilen überwiegen. Zwar böte ein eigenes reformiertes Tätigkeitsprogramm die Möglichkeit, das spezifische Profil reformierter Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zu betonen sowie die konfessionelle Eigenständigkeit der reformierten gegenüber der katholischen Kirche ins Bewusstsein zu heben. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch in Zukunft viele Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung von den beiden Kirchen gemeinsam erbracht werden. Zudem könnte ein solcher Schritt gerade vor dem Hintergrund der im September 2023 publik gewordenen Pilotstudie zu den

Missbrauchsfällen innerhalb der katholischen Kirche in dem Sinne missverstanden werden, dass sich die Landeskirche von der Römisch-katholischen Körperschaft distanzieren wolle, während diese sich ihrerseits gegenüber dem Bistum für eine konsequente Aufarbeitung der Vergangenheit und notwendige Reformen einsetzt.

Das der Kirchensynode ebenfalls als separates Dokument zur Kenntnisnahme vorliegende ökumenische Tätigkeitsprogramm geht von der Annahme aus, dass sich die Arbeit der Kirchen in den Jahren 2026–2031 nicht grundsätzlich von ihrer heutigen Tätigkeit unterscheiden wird, sofern die hierfür erforderlichen Mittel vorhanden sind. In diesem Sinne gibt das Programm einen Einblick in Charakter und Art der Leistungen und Angebote in den einzelnen Bereichen Bildung, Kultur und Soziales sowie in weitere Tätigkeiten, und zwar sowohl in den Kirchgemeinden und Pfarreien als auch auf gesamtkirchlicher Ebene. Dass dies nur beispielhaft möglich ist und im Blick auf die Vielzahl und Vielfalt der Angebote keine abschliessende Aufzählung sein kann bzw. die einzelnen Angebote nicht im Detail beschrieben werden können, versteht sich dabei von selbst. Des Weiteren enthält das Programm eine Übersicht über den geplanten Einsatz finanzieller Mittel in den vier Bereichen und schliesslich auch einen Abschnitt über die Perspektiven für die zukünftige Entwicklung kirchlicher und pastoraler Handlungsfelder, die im Zentrum der strategischen Weiterentwicklung stehen werden. Eines dieser Entwicklungsfelder betrifft die Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften.

4 Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften

4.1 Rahmenkredit

Wie eingangs bereits erwähnt sieht das gemeinsame Tätigkeitsprogramm der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft vor, dass die beiden Kirchen zur Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich während der Jahre 2026–2031 jährlich einen Beitrag von je 1 Mio. Franken zur Verfügung stellen.

Im Unterschied zu den öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften mangelt es den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften wie den im Verband Orthodoxer Kirchen zusammengeschlossenen orthodoxen Kirchgemeinden im Kanton Zürich oder den der Vereinigung der Islamischen Organisationen im Kanton Zürich (VIOZ) angehörigen muslimischen Gemeinschaften heute an einer angemessenen Struktur und Verfassung. Darunter leiden nicht nur die betreffenden Religionsgemeinschaften. Problematisch ist dies vielmehr auch aus Sicht des Staates. Denn dieser hat im Hinblick auf den sozialen und den kulturellen Zusammenhalt der Gesellschaft ein Interesse daran, dass religiöse Gemeinschaften in die schweizerische Gesellschaft integriert sind und über klare Strukturen und funktionierende Prozesse verfügen. Aufgrund der Zunahme der Anzahl von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und ihres Zuwachses an Mitgliedern hat sich dieses Interesse in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt und auch an Dringlichkeit gewonnen.

Eine wesentliche Ursache der strukturellen und organisatorischen Schwäche der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ist das Fehlen der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Dieser Mangel rührt wiederum daher, dass die nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Unterschied zu den Kirchgemeinden über keine Steuererträge verfügen und deshalb (fast) gänzlich auf die Spenden ihrer Mitglieder angewiesen sind. Auch regelmässige Finanzbeiträge von Seiten des Staates erhalten sie anders als die verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften nicht. Deren Privilegierung wird angesichts der Tatsache, dass heute nur noch etwas weniger als die Hälfte der Zürcher Bevölkerung einer der beiden grossen Kirchen angehört, zusehends rechtfertigungsbedürftiger und von Seiten der Politik wird die Frage aufgeworfen, ob die Beschränkung der Entrichtung von Kostenbeiträgen an die Tätigkeiten der verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften noch im Einklang stehe mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und dem Gebot der religiösen Neutralität des Staates (Art. 15 BV).

Wie in der Ausgangslage dargestellt wurde, entrichtet der Kanton Zürich heute auf der Grundlage des Kirchengesetzes Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften. Zwar hat er insbesondere die VIOZ in der Vergangenheit ebenfalls verschiedentlich mit Beiträgen unterstützt, doch fehlt eine gesetzliche Grundlage, die es dem Kanton erlauben würde, regelmässige Kostenbeiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zu entrichten, so dass diese die erwünschten Strukturen aufbauen. Hinzu kommt, dass diese Religionsgemeinschaften wie die Kirchen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erbringen, die der Staat heute ebenfalls nicht unterstützen kann, um dafür Sorge zu tragen, dass diese in der gewünschten Qualität erbracht und ausgeweitet werden können.

Sowohl die Evangelisch-reformierte Landeskirche als auch die Römisch-katholische Körperschaft sind seit langem im interreligiösen Dialog engagiert. Darüber hinaus arbeiten sie in der Seelsorge in

Institutionen seit Jahren mit der VIOZ zusammen. Sie haben in den vergangenen Jahren gemeinsam mit dem Staat im Rahmen des Vereins Qualitätssicherung Muslimische Seelsorge (QuAMS) die Ausbildung muslimischer Seelsorgerinnen und Seelsorger mit jeweils 75'000 Franken pro Jahr unterstützt, weil sie an der Präsenz einer von Religionsgemeinschaften verantworteten und qualitativ hochstehenden Seelsorge an den Institutionen interessiert sind. Überdies hat die Römisch-katholische Körperschaft den Verband Orthodoxer Kirchen mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von rund 130'000 Franken für dessen Sekretariat und Gefängnisseelsorge unterstützt.

Im Rahmen ihres ökumenischen Tätigkeitsprogramms wollen die beiden Kirchen diese Unterstützung in den Jahren 2026–2031 fortsetzen und ausbauen und auf diese Weise dazu beitragen, dass nicht anerkannte Religionsgemeinschaften gut funktionierende, demokratische Strukturen aufbauen und Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung in der erwünschten Qualität erbringen können. Beides kommt, wie erwähnt, der Gesellschaft zugute, und indem die Landeskirche sich in dieser Weise engagiert, nimmt sie als öffentlich-rechtlich anerkannte Institution gesellschaftliche Verantwortung wahr (Art. 4 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]) und leistet einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration. Zugleich erweist sie sich als verlässliche Partnerin des Staates (Art. 17 KO), indem sie zusammen mit ihrer katholischen Schwesterkirche eine Aufgabe übernimmt, die dieser vorläufig selbst nicht erfüllen kann. Die Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften dient aber nicht nur der Gesellschaft und dem Staat. Vielmehr hat auch die Landeskirche selbst insofern ein Interesse daran, als der Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften, zu der sie sich gemäss Art. 12 Abs. 3 KO verpflichtet weiss, umso mehr gelingen dürften, je eher den Kirchen hierbei als Partnerinnen Religionsgemeinschaften gegenüberstehen, die über die hierfür notwendigen Ressourcen und Strukturen verfügen. Schliesslich hat die Landeskirche auch deshalb ein genuines Interesse daran, dass andere Religionsgemeinschaften die für den Aufbau geeigneter Strukturen sowie ihre Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erforderlichen Mittel erhalten, weil auf diese Weise deutlich gemacht werden kann, dass der vielversprechendere Weg im Umgang mit der wachsenden religiösen Vielfalt für einen demokratisch-liberalen Staat nicht in einer Trennung von Staat und Kirche und einer Zurückdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum besteht, sondern vielmehr darin, Religion und Religionsgemeinschaften zu integrieren und zu fördern, damit sie zu einem friedlichen und toleranten Zusammenleben beitragen können.

In der laufenden Beitragsperiode bewilligte der Kantonsrat für die Tätigkeiten der anerkannten Religionsgemeinschaften von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung einen Rahmenkredit in Höhe von 300 Mio. Franken für die Jahre 2020–2025. Die Beiträge des Staates werden in jährlichen Tranchen an die anspruchsberechtigten Körperschaften ausgerichtet. Die Zuweisung erfolgt in erster Linie nach der Anzahl der Mitglieder (§ 21 Abs. 2 KiG) gemäss der jüngsten Erhebung der Wohnbevölkerung. In zweiter Linie werden die Tätigkeitsprogramme berücksichtigt: Weicht deren Umfang erheblich vom Verhältnis der Mitgliederzahlen ab, fällt dies bei der Berechnung der Anteile ebenfalls ins Gewicht (§ 21 Abs. 3 KiG). Auf dieser Basis erhält die Landeskirche in der laufenden Beitragsperiode jährlich jeweils rund 25,7 Mio. Franken, was einer Gesamtsumme von 154,4 Mio. Franken für die laufende Beitragsperiode entspricht. Unter der Voraussetzung, dass der Kantonsrat im November 2024 erneut einen Kredit im Umfang von 300 Mio. Franken für die Tätigkeiten der anerkannten Religionsgemeinschaften von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung in der Beitragsperiode 2026–2031 bewilligt, darf davon ausgegangen werden, dass die Landeskirche erneut Beiträge in ähnlicher Höhe erhalten wird.

Unter dieser Voraussetzung beantragt der Kirchenrat der Kirchensynode daher für die Jahre 2026–2031 jährlich 1 Mio. Franken, d.h. einen Rahmenkredit von insgesamt 6 Mio. Franken um, im Rahmen des gemeinsamen Tätigkeitsprogramms mit der Römisch-katholischen Körperschaft zugunsten nicht anerkannter Religionsgemeinschaften Mittel für Organisationsbeiträge und Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zur Verfügung zu stellen. Der Synodalrat wird der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft ebenfalls eine Rahmenkredit in dieser Höhe beantragen. Diese wird im April 2024 über den entsprechenden Antrag befinden. Auf reformierter Seite entsprechen die 6 Mio. Franken 3,9% des Betrags, den die Landeskirche vom Staat erhält.

4.2 Einsatz der Mittel

Wie hoch der Finanzbedarf nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in den Jahren 2026–2031 tatsächlich sein wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffern. Wie bereits erwähnt hat die Landeskirche in den letzten Jahren jeweils 75'000 Franken für QuAMS aufgewendet, während die katholische Körperschaft nicht anerkannten Religionsgemeinschaften rund 205'000 Franken zur Verfügung gestellt hat. Zusätzlich hat der Kanton Zürich im Jahr 2023 rund 487'000 Franken für

verschiedene Projekte (Zürich Kompetenz; VIOZ Organisationsentwicklung; Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe muslimischer Gemeinschaften; Sicherheitsprojekt VIOZ; Muslimische Spitalseelsorge) zur Stärkung muslimischer Gemeinschaften aufgewendet, wobei festzustellen ist, dass der Bedarf in den zurückliegenden Jahren angestiegen ist (RRB Nr. 348/2023 vom 12. Dezember 2023).

Auf der Basis der bisher gesammelten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass jährlich 2 Mio. Franken ausreichen, um den vorhandenen finanziellen Bedarf nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zu decken. Von den Kirchen werden darüber hinaus keine weiteren Unterstützungsleistungen zugunsten dieser Religionsgemeinschaften mehr erbracht werden, wie dies bei QuaMS der Fall ist. Des Weiteren gehen die Kirchen davon aus, dass ein etwaiger Verwaltungsaufwand für diese Mittel ebenfalls aus denselben Mitteln bestritten wird.

Über die Verwendung der Mittel wird regelmässig in den Jahresberichten der beiden Kirchen und gesamthaft im Rahmen des Tätigkeitsberichts für die Periode 2026–2031 Rechenschaft abgelegt werden.

Die Beiträge, die der Staat an die verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausrichtet, unterliegen einer positiven Zweckbindung, indem sie für "Tätigkeiten mit Bedeutung für die ganze Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur" (§ 19 Abs. 2 KiG) bestimmt sind. Aus dem beispielhaften Charakter der Aufzählung geht hervor, dass eine Verwendung der Staatsbeiträge für andere als die genannten Tätigkeitsbereiche nicht ausgeschlossen ist, solange es sich dabei um einen Zweck von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung handelt. Es ist davon auszugehen, dass die Landeskirche diese Bedingung erfüllt, wenn sie es nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht, ihrerseits in der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylzentren oder in der Diakonie und Bildung Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zu erbringen. Dies schliesst auch die Unterstützung des Aufbaus genügender Organisationsstrukturen in solchen Religionsgemeinschaften ein, erhalten auf diese Weise doch sowohl der Staat als auch zivilgesellschaftliche Akteure geeignete Ansprechpartnerinnen. Neben den Teilhabe-Aspekten für Angehörige solcher Religionsgemeinschaften dienen diese Strukturen unmittelbar dem Religionsfrieden, weil so ein Kontakt auch in Krisenzeiten möglich ist. Einer zweckmässigen Organisationsstruktur kommt mithin eine Scharnierfunktion zu zwischen dem Staat und weiteren nichtstaatlichen Akteuren aus der Gesellschaft einerseits sowie den einzelnen Kollektiven innerhalb einer religiösen Vereinigung wie der VIOZ oder dem Verband Orthodoxer Kirchen und den darin befindlichen Individuen andererseits. In Anbetracht dieser Aspekte ist die Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften ihrerseits eine Tätigkeit von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Kirchen legitimiert. Diese Einschätzung wird durch Vorabklärungen, die diesbezüglich zusammen mit der zuständigen Direktion der Justiz und des Innern getroffen wurden, gestützt.

Gemeinsam mit der Römisch-katholischen Körperschaft beabsichtigt die Landeskirche nach der Bewilligung des Rahmenkredits für staatliche Kostenbeiträge an die Tätigkeiten der anerkannten Religionsgemeinschaften von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung durch das Kantonsparlament sowie der Zustimmung von Kirchensynode und römisch-katholischer Synode mit vorliegend zu bewilligenden Mitteln einen Fonds zu äpfnen, zu dessen Finanzierung jede der beiden Kirchen in den Jahren 2026–2031 jährlich 1 Mio. Franken entrichten wird. Es wird damit gerechnet, dass Auszahlungen aus diesem Fonds grossmehrheitlich an die VIOZ und den Verband Orthodoxer Kirchen geleistet werden, auch wenn der Fonds grundsätzlich allen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften offenstehen soll. Selbstverständlich werden jene Religionsgemeinschaften, die um Beiträge aus dem Fonds ersuchen, wie schon bei der gemeinsam mit dem Kanton und der Römisch-katholischen Körperschaft ausgerichteten Nothilfe für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften während der Corona-Pandemie eine Reihe von Bedingungen erfüllen müssen, die u.a. eine Finanzierung von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen ausschliessen (vgl. RRB Nr. 476/2021 vom 5. Mai 2021).

Welche Rechtsform sich zur Verwaltung des Fonds am besten eignet, wird derzeit abgeklärt. Denkbar wäre etwa die Gründung einer einfachen Gesellschaft des öffentlichen Rechts. In einem diesbezüglichen Fonds-Reglement (das faktisch dem Gesellschaftervertrag entspräche) könnten die Einzelheiten der Vergabe geregelt werden. Vertragsparteien dieses Gesellschaftervertrags wären Landeskirche, Körperschaft und allenfalls auch der Kanton. Es bietet sich an, ähnlich wie beim Reformationsjubiläum, ein unabhängiges Kuratorium einzusetzen, welches die wichtigsten Entscheidungen fällt, namentlich, welche Anträge auf Strukturkostenbeiträge oder für bestimmte Vorhaben unterstützungsfähig sind. Ebenfalls denkbar wäre auch die Errichtung einer "Stiftung auf Zeit" (z.B. bestehend bis 31. Dezember 2031) oder einer "Verbrauchsstiftung" (bestehend, bis das pro rata temporis einzubezahlende Stiftungsvermögen aufgezehrt ist), der im Unterschied zu einer einfachen Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit zukäme. Schliesslich wäre auch die Gründung eines Vereins nicht

ausgeschlossen. Auch hier bedürfte es eines unabhängigen Kuratoriums, um zu vermeiden, dass die Kirchen bzw. der Kanton selbst über die Vergabe der Förderbeiträge an andere Religionsgemeinschaften entscheiden müssten. Im Anschluss an die Bestimmung der Rechtsform werden schliesslich auch die Bedingungen und Modalitäten der Beitragsvergabe, die Rechenschaftslegung über die Verwendung der Beiträge sowie die Verwendung eines allenfalls am Ende der Beitragsperiode verbleibenden Fondsvermögens im Rahmen eines Reglements näher zu regeln sein.

Zürich, 13. Dezember 2023

Im Namen des Kirchenrates

Esther Straub
Kirchenratspräsidentin

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber

Debatte

[wird nach der Versammlung der Kirchensynode eingefügt]

Die Kirchensynode beschliesst:

1. [wird nach der Versammlung der Kirchensynode eingefügt]
2. [wird nach der Versammlung der Kirchensynode eingefügt]
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - [wird bei Bedarf nach der Versammlung der Kirchensynode ergänzt]

Für richtigen Auszug

Simone Schädler
Präsidentin

Barbara von Gunten
1. Sekretärin